

Ausgabe 49

09. Dezember 2021

# steuern + recht aktuell

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

## Inhalt

### Neues aus der Gesetzgebung & Finanzverwaltung

EU-Kommission: EU-Finanzminister erzielen Einigung neue Vorschriften über Mehrwertsteuersätze

BMF: Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)

### Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 09. Dezember 2021

Aufspaltungsbedingter Übertragungsgewinn ist Organträgerin zuzurechnen  
Abgrenzung Lieferung und sonstige Leistung bei der Abgabe von Speisen

### Noch Fragen?

# Neues aus Gesetzgebung & Finanzverwaltung

EU-Kommission: EU-Finanzminister erzielen Einigung neue Vorschriften über Mehrwertsteuersätze

*Am 07. Dezember 2021 haben sich die EU-Finanzminister darauf geeinigt, die derzeit geltenden Vorschriften für die auf Waren und Dienstleistungen erhobene Mehrwertsteuer (MwSt) zu aktualisieren.*

Die derzeitigen EU-Vorschriften über die Mehrwertsteuersätze sind fast dreißig Jahre alt und bedurften angesichts der Entwicklung der Mehrwertsteuervorschriften im Laufe der Jahre insgesamt dringend einer Modernisierung. Daher hatte die Kommission [2018 eine Reform der Mehrwertsteuersätze](#) vorgeschlagen.

Mit der Einigung soll sichergestellt werden, dass die EU-Mehrwertsteuervorschriften mit den gemeinsamen politischen Prioritäten der EU voll und ganz im Einklang stehen.

## Folgenden Änderungen sind vorgesehen:

- **Das Verzeichnis der Gegenstände und Dienstleistungen (Anhang III der MwSt-Richtlinie), auf die alle Mitgliedstaaten ermäßigte Mehrwertsteuersätze anwenden können, wird aktualisiert.** Dem Verzeichnis neu hinzugefügt wurden unter anderem Gegenstände und Dienstleistungen, die dem Schutz der öffentlichen Gesundheit dienen, umweltfreundlich sind und den digitalen Wandel begünstigen. Sobald die Vorschriften in Kraft treten, wird es den Mitgliedstaaten erstmals auch möglich sein, bestimmte aufgeführte Gegenstände und Dienstleistungen zur Deckung der Grundbedürfnisse von der Mehrwertsteuer zu befreien.
- **Bis 2030 wird die Möglichkeit der Mitgliedstaaten abgeschafft, ermäßigte Steuersätze und Steuerbefreiungen** auf Gegenstände und Dienstleistungen anzuwenden, die als schädlich für die Umwelt und die Klimaschutzziele der EU gelten.
- **Ausnahmeregelungen und Befreiungen für bestimmte Gegenstände und Dienstleistungen**, die derzeit aus historischen Gründen in bestimmten Mitgliedstaaten gelten, **können künftig von allen Ländern angewandt werden**, um für Gleichbehandlung zu sorgen und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Bis 2032 abgeschafft werden müssen dagegen bestehende Ausnahmeregelungen, die nicht durch Gemeinwohlziele – andere als die zur Unterstützung der EU-Klimaschutzmaßnahmen – gerechtfertigt sind.

Die aktualisierten Vorschriften werden nun dem Europäischen Parlament zur Konsultation über den endgültigen Text bis März 2022 übermittelt. Nach ihrer förmlichen Annahme durch die Mitgliedstaaten treten die Rechtsvorschriften 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft, sodass die Mitgliedstaaten das neue System ab diesem Zeitpunkt anwenden können.

## Fundstelle

[Pressemitteilung](#) der EU-Kommission vom 07. Dezember 2021.

BMF: Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)

### *Weitere Verlängerung der verfahrensrechtlichen Steuererleichterungen*

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder eine weitere Verlängerung der Regelungen erlassen, die für die von den Folgen der Corona-Krise betroffenen Steuerpflichtigen steuerliche Erleichterungen vorsehen.

Ein entsprechendes Schreiben hat das BMF am 08. Dezember veröffentlicht. Das Schreiben ergänzt das BMF-Schreiben vom 19. März 2020 – IV A 3 – S 0336/19/10007: 002 – (BStBl I S. 262) und tritt an die Stelle des BMF-Schreibens vom 18. März 2021 – IV A 3 – S 0336/20/10001 :037 – (BStBl 2021 I S. 337), vgl. unseren [Blogbeitrag](#).

Das vorliegende BMF-Schreiben enthält u.a. folgende Regelungen (Änderungen zum vorhergehenden BMF-Schreiben vom 18. März 2021 fett hervorgehoben):

- Stundungen (Stundung bis **31. März 2022**, bei Antrag bis **31. Januar 2022** für bis **31. Januar 2022** fällige Steuern für unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffene Steuerpflichtige, ggf. Anschlussstundungen),
- Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen (von Vollstreckungsmaßnahmen bei bis zum **31. Januar 2022** fälligen Steuern soll bis zum **31. März 2022** abgesehen werden, wenn dem Finanzamt bis **31. Januar 2022** aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners bekannt wird, dass der Vollstreckungsschuldner nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen ist),
- Anpassung von Vorauszahlungen (Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 **und 2022** sind bis zum **30. Juni 2022** für unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffene Steuerpflichtige möglich).

## Fundstelle

BMF, Schreiben vom 08. Dezember 2021, [IV A 3 – S 0336/20/10001 :045](#).

# Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 09. Dezember 2021

**Urteil VIII R 18/18:  
Festsetzung von  
Hinterziehungszinsen  
für verkürzte  
Einkommensteuer-  
vorauszahlungen  
neben der Festsetzung  
von Hinterziehungs-  
zinsen für hinterzogene  
Jahreseinkommen-  
steuer**  
28. September 2021

Die Festsetzung von Hinterziehungszinsen für verkürzte Einkommensteuervorauszahlungen neben der Festsetzung von Hinterziehungszinsen für verkürzte Jahreseinkommensteuer desjenigen Veranlagungszeitraums, für den die Vorauszahlungen zu leisten gewesen wären, bewirkt keine Doppelverzinsung desselben Steueranspruchs, wenn sich die den Festsetzungen zugrunde liegenden Zinsläufe nicht überschneiden.

[Zum Urteil](#)

**Urteil V R 11/18: Zur  
Vieheinheiten-  
Obergrenze bei  
landwirtschaftlichen  
Tierzucht- und  
Tierhaltungsbetrieben  
im Umsatzsteuerrecht**

Die Vieheinheiten-Obergrenze für landwirtschaftliche Tierzucht- und Tierhaltungsbetriebe i.S. des § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UStG, §§ 51, 51a BewG ist einheitlich für alle Betriebe eines Unternehmers zu ermitteln.

Die ertragsteuerrechtliche Behandlung ist umsatzsteuerrechtlich auch dann unerheblich, wenn sie zur Annahme mehrerer landwirtschaftlicher Betriebe führt.

[Zum Urteil](#)

26. Mai 2021

**Urteil V R 5/19:  
Individueller  
Verbraucherschutz als  
Zweckbetrieb und  
ermäßigter  
Umsatzsteuersatz**

Eine Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 16 AO) liegt auch bei einer auf die individuelle Situation des Verbrauchers ausgerichteten Aufklärung und Information über Versicherungen vor. Individuelle Verbraucherberatung gegen Entgelt kann im Rahmen eines steuerbegünstigten Zweckbetriebs nach § 65 AO erfolgen. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz ist --entgegen der Verwaltungsauffassung in Abschn. 12.9 Abs. 9 UStAE-- bei allgemeinen Zweckbetrieben (§ 65 AO) nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Satz 3 Alternative 1 UStG anwendbar (Bestätigung der BFH-Rechtsprechung).

[Zum Urteil](#)

26. August 2021



# Rechtsprechung im Blog

## **Aufspaltungsbedingter Übertragungsgewinn ist Organträgerin zuzurechnen**

*Ein durch die Aufspaltung der Organgesellschaft ggf. angefallener Übertragungsgewinn ist Teil des der Organträgerin nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG zuzurechnenden Einkommens (entgegen BMF-Schreiben vom 11.11.2011, BStBl I 2011, 1314, Rz Org.27 Satz 1). Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.*

### **Sachverhalt**

Klägerin ist eine GmbH, die im Zuge einer Aufspaltung im Jahr 2009 (partielle) Rechtsnachfolgerin der B-GmbH geworden ist. Die B-GmbH war unterste Organgesellschaft in einem doppelstöckigen Organkreis, die in verschiedenen Städten Einzelhandelsfilialen betrieb. Konzernobergesellschaft war die Beigeladene, eine GmbH. Mit Vertrag vom 17. Juni 2009 wurde die B-GmbH mit steuerlicher Rückwirkung auf den 31. Dezember 2008 durch Aufspaltung zur Aufnahme auf verschiedene GmbHs übertragen (§ 123 Abs. 1 Nr. 1 UmwG).

Im Anschluss an die Aufspaltung wurden ab Juli 2009 mehrere der übernehmenden GmbHs, die unterschiedliche Einzelhandelsstandorte im Wege der Aufspaltung erhalten hatten, teilweise innerhalb des Konzerns und teilweise an Außenstehende veräußert. Hierbei verkörperten die veräußerten GmbHs unstreitig weniger als 20% des ursprünglichen Vermögens der übertragenden B-GmbH.

Im Lagebericht (erstellt im Februar 2009) zum Jahresabschluss auf den 31. Dezember 2008 wurde u.a. ausgeführt, dass das Vermögen der B-GmbH filialspezifisch auf die bereits in 2008 gegründeten GmbHs, zuzüglich einer GmbH für die Verwaltung, nach den Regelungen des Umwandlungsgesetzes im Wege der Aufspaltung übertragen werden sollen und in 2009 der Beginn der Überführung der meisten Filialen an selbständige Einzelhändler (Privatisierung) angestrebt werde.

Im Anschluss an eine Außenprüfung versagte das zuständige Finanzamt die Buchwertfortführung, da durch die Aufspaltung die Voraussetzung für Veräußerungen geschaffen wurden und erließ gegenüber sämtlichen Rechtsnachfolgerinnen der B-GmbH geänderte und gleichlautende Bescheide über den Gewerbemessbetrag für 2008. Gegen einen solchen Bescheid hatte die Klägerin Sprungklage erhoben, der das Finanzamt zugestimmt hat.

Die Klage vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg hatte Erfolg.

### **Entscheidung des BFH**

Der BFH hat sich der Entscheidung der Vorinstanz angeschlossen und die Revision als unbegründet zurückgewiesen.

Aufgrund des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages bestand im Streitjahr zwischen der A-GmbH als Organgesellschaft und der Beigeladenen als (über die B-GmbH mittelbarer) Organträgerin eine gewerbesteuerrechtliche Organschaft. Ist eine Kapitalgesellschaft Organgesellschaft i.S. der §§ 14, 17 oder 18 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG), so gilt sie gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) gewerbesteuerrechtlich als Betriebsstätte des Organträgers (gewerbesteuerrechtliche Organschaft). Nach den Feststellungen des Finanzgerichts und nach übereinstimmender Auffassung



der Beteiligten, gegen die aus Sicht des Senats nichts zu erinnern ist, lagen die Voraussetzungen einer Körperschaftsteuerrechtlichen Organschaft gemäß § 14 i.V.m. § 17 KStG im Verhältnis zwischen der A-GmbH und der Beigeladenen im Streitjahr vor.

Die Rechtsfrage, ob ein durch die Aufspaltung der A-GmbH ggf. angefallener Übertragungsgewinn Teil des der Beigeladenen als Organträgerin im Streitjahr zuzurechnenden Einkommens ist, weil er an diese abzuführen wäre, ist zustimmend zu beantworten. Der BFH schließt sich damit der überwiegend vertretenen Literatur-Auffassung entgegen der Meinung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 11. November 2011, BStBl I 2011, 1314, Rz Org.27 Satz 1) an.

Da ein etwaiger Übertragungsgewinn nach den vorstehenden Ausführungen der Beigeladenen zuzurechnen wäre, kann der streitbefangene Bescheid, der den vom Finanzamt bejahten Übertragungsgewinn der Klägerin als Rechtsnachfolgerin der A-GmbH zugewiesen hat, keinen Bestand haben. Auf die Frage, ob § 15 Abs. 2 Satz 3 UmwStG 2006 einen eigenständigen Anwendungsbereich gegenüber dessen Satz 4 hat, kommt es danach ebenso wenig an wie auf die Frage, ob das Finanzamt die Höhe des Übertragungsgewinns zutreffend ermittelt hat.

### **Fundstelle**

BFH, Urteil vom 11. August 2021 ([I R 27/18](#)), veröffentlicht am 02. Dezember 2021.

### **Abgrenzung Lieferung und sonstige Leistung bei der Abgabe von Speisen**

*Die Nutzung eines Food-Courts in einem Einkaufszentrum kann beim Verzehr von Speisen als überwiegendes Dienstleistungselement zum Vorliegen einer sonstigen Leistung führen, wenn die Einräumung dieser Nutzungsmöglichkeit aus der Sicht eines Durchschnittsverbrauchers dem Speisenanbieter zuzurechnen ist. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.*

### **Sachverhalt**

Die Klägerin unterhält eine Kette von Fast-Food-Restaurants. Sie eröffnete in einem Einkaufszentrum eine neue Filiale. Dort verkaufte sie vorgefertigte Speisen in Einwegverpackungen. Die Abgabe an die Kunden erfolgte an einer Verkaufstheke. Ein eigener Sitz- und Verzehrbereich war nicht vorhanden.

Die Filiale befand sich in einem Bereich des Einkaufszentrums, in dessen Mitte ein Sitz- und Verzehrbereich vorhanden war, der von den Mietern und den Kunden des Zentrums gemeinsam genutzt werden durfte. Rund um diesen Sitz- und Verzehrbereich befanden sich insgesamt 15 Gastronomiebetriebe, u.a. die Filiale der Klägerin. Die Kosten für diesen Gemeinschaftsbereich wurden von den Mietern des Zentrums getragen.

Das beklagte Finanzamt ordnete die Verkäufe der Klägerin als dem Regelsteuersatz unterliegende sonstige Leistungen ein. Die Klägerin habe ihren Kunden durch die Zurverfügungstellung von Sitzgelegenheiten in dem Gemeinschaftsbereich einen Verzehr der Speisen an Ort und Stelle ermöglicht.

Mit ihrer Klage begehrte die Klägerin die Einordnung ihrer Leistungen als Lieferung und damit die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes. Sie

machte geltend, dass sie die Speisen zum Mitnehmen verkauft habe. Die im Einkaufszentrum bereitgestellten Tische könnten von allen Kunden des Einkaufszentrums genutzt werden, unabhängig davon, ob sie im Zentrum erworbene Speisen zu sich nehmen.

Die Klage vor dem Finanzgericht Düsseldorf hatte keinen Erfolg (vgl. unseren [Blogbeitrag](#)).

### **Entscheidung des BFH**

Der BFH hat der Revision stattgegeben, die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben und zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurückverwiesen.

Zwar hat das Finanzgericht zutreffend entschieden, dass es für die Annahme einer sonstigen Leistung bei der Abgabe von Speisen auf zusätzliche Dienstleistungselemente wie z.B. die Einräumung einer Nutzungsmöglichkeit von Tischen und Sitzgelegenheiten bei deren Verzehr ankommt. Ebenso zutreffend hat das Finanzgericht entschieden, dass die Klägerin an der Verschaffung derartiger Dienstleistungselemente mitgewirkt hat. Das Finanzgericht hat dabei aber nicht hinreichend auf die hierfür maßgebliche Sichtweise des Durchschnittsverbrauchers abgestellt und dabei gegen §§ 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 und 9 Umsatzsteuergesetz (UStG) verstoßen.

Entscheidet sich der Endkunde dafür, die materiellen und personellen Mittel, die ihm vom Steuerpflichtigen neben dem Verzehr der bereitgestellten Speisen angeboten werden, nicht in Anspruch zu nehmen, so ist davon auszugehen, dass keine unterstützende Dienstleistung mit der Abgabe dieser Speisen einhergeht (EuGH-Urteil vom 22. April 2021, C-703/19 „Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Katowicach“).

Auf die Möglichkeit, den Food-Court zwischen den dort speisenden Personen auch als Warte- oder Treffpunkt zu nutzen, kommt es nicht an. Letzteres ist im Hinblick auf die primär bestimmungsgemäße Nutzung des Food-Courts als Bereich zum Speisenverzehr im Gegensatz zum Foyer eines Kinos (BFH, Urteil vom 30. Juni 2011, V R 3/07; Rz 26) oder zum Eingangsbereich eines Krankenhauses ohne Abtrennung durch Trennwände (BFH, Urteil vom 03. August 2017, V R 61/16; Rz 21 f.) unbeachtlich.

Ausreichend ist, dass der Durchschnittsverbraucher aufgrund anderer Umstände davon ausgehen kann, dass er als Kunde der Klägerin zur Nutzung des Food-Courts berechtigt ist. Hierfür genügt die vom Finanzamt angesprochene Ausgabe der Speisen mit einem Tablett, da dieses typischerweise dazu dient, es dem Kunden zu ermöglichen, die von ihm erworbenen Speisen zu einem Verzehrort in der Nähe (hier dem Food-Court) zu bringen und diese dort an einem Tisch mit Sitzmöglichkeit zu verzehren. Es erschöpft sich dann die Leistung der Klägerin auch aus Sicht eines Durchschnittsverbrauchers nicht auf die bloße Bestellung, Bezahlung und Mitnahme von Speisen am Verkaufstresen, sondern stellt sich als weitergehender Vorgang dar, der den Speisenverzehr in unmittelbarer Nähe zur Ausgabestelle einschließt.

### **Fundstelle**

BFH, Urteil vom 26. August 2021 ([V R 42/20](#)), veröffentlicht am 02. Dezember 2021.



Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog Steuern & Recht

[HIER](#)



Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

[VERANSTALTUNGSSUCHE](#)

## Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

[E-MAIL SENDEN](#)

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.



## Redaktion

Gabriele Nimmrichter  
PricewaterhouseCoopers GmbH  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main  
Tel.: (0 69) 95 85-5680  
gabriele.nimmrichter@de.pwc.com

Gunnar Tetzlaff  
PricewaterhouseCoopers GmbH  
Fuhrberger Straße 5  
30625 Hannover  
Tel.: (0 511) 53 57-3242  
gunnar.tetzlaff@de.pwc.com

## Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2021 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see [www.pwc.com/structure](http://www.pwc.com/structure) for further details.